



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Vierte Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 8. Oktober 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. August 1998 (KWMBI II S. 1200), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. September 2001 (KWMBI II 2002 S. 1152), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Vor „I. Allgemeine Bestimmungen“ wird folgende neue Position eingefügt:
„Vorbemerkung“
 - b) Die Angabe zu § 4 erhält folgende Fassung:
„§ 4 Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang“
 - c) Die Angabe zu § 6 erhält folgende Fassung:
„§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen“
 - d) Die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich“
 - e) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende neue Position eingefügt:
„§ 10a Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen“
 - f) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende neue Position eingefügt:
„§ 13a Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz“

2. Vor „I. Allgemeine Bestimmungen“ wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.“

3. In § 1 Satz 3 wird die Fußnote aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang“**

- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Zum Wintersemester 2007/08 ist eine Einschreibung in niedrigere als das dritte Fachsemester, zum Wintersemester 2008/09 in niedrigere als das fünfte und zum Wintersemester 2009/10 in niedrigere als das siebte Fachsemester des Diplomstudiengangs Informatik nicht mehr möglich. ²Zum Wintersemester 2010/11 und zu späteren Semestern ist keine Einschreibung in den Diplomstudiengang Informatik mehr möglich.“

- c) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 2 bis 4.

- d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Grundstudium soll in der Regel nach vier Semestern (Regeltermin) mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium in der Regel nach weiteren fünf Semestern mit der Diplomprüfung in der Prüfungsperiode am Ende des neunten Semesters (Regeltermin) abgeschlossen sein.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diplom-Vorprüfung (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5) und Diplomprüfung (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4) umfassen jeweils eine Prüfung in einem Nebenfach.“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Universität München“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.

- c) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „sofern die Gleichwertigkeit entsprechend § 6 Abs. 3 festgestellt wird“ durch die Wörter „außer der Abschluss ist nicht gleichwertig (vgl. § 6 Abs. 3)“ ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen propädeutischer Lehrveranstaltungen werden auch durch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung nachgewiesen; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Diplomstudiengangs an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Die Anerkennung einzelner Studien- oder Prüfungsleistungen sowie außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten darf nur die Hälfte der Fachprüfungen umfassen. ²Eine Anerkennung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(6) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach

Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Diplomnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 9 Abs. 1 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechend.

(7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Diplomstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Diplomstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des zuständigen Fachvertreters.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Er wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik bestellt. ³Mitglieder können nur Professoren oder Juniorprofessoren der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik sein; Wiederbestellung ist zulässig.“

b) In Abs. 9 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Prüfungsausschuss kann in besonders begründeten Fällen Prüfungsberechtigte des Instituts für Informatik der Technischen Universität München und promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts für Informatik nach Maßgabe der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 in der jeweils geltenden Fassung (Hochschulprüferverordnung) als Prüfer für einzelne Prüfungen zulassen.“

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.

b) In Abs. 4 werden die Wörter „vom 4. April 1989 (Bay RS 2210-1-1-6-K)“ gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfer“ die Wörter „oder den jeweiligen Prüfern“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Bei der Bewertung durch zwei Prüfer errechnet sich die Note aus dem nicht gerundeten, auf zwei Dezimalstellen berechneten Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer und lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5:	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,5:		„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,5:		„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0:		„ausreichend“
bei einem Durchschnitt von über 4,0:		„nicht ausreichend“.

“

b) Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Teilprüfung in Informatik I mindestens mit der Note 4 (ausreichend, bis 4,0) bestanden ist und“

10. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Durchführung der Prüfungen; Nachteilsausgleich

(1) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch einen Prüfer. ²Bewertet der Prüfer eine schriftliche Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5), so ist sie einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen.

(2) ¹Die mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich Einzelprüfungen; die Prüfungsdauer beträgt in der Teilprüfung in Informatik II des Prüfungsfachs Informatik I und II im Rahmen der Diplomvorprüfung etwa 20 Minuten, ansonsten in jedem Teilfach etwa 30 Minuten. ²Die Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers, der ein Protokoll zu führen hat, abgenommen. ³Sofern die mündliche Prüfung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten. ⁴Das Protokoll wird von dem Prüfer oder den Prüfern und dem Beisitzer unterschrieben. ⁵Kein Prüfer soll bei demselben Kandidaten mehr als eine Teilprüfung abnehmen. ⁶Die Teilprüfung in Informatik I des Prüfungsfachs Informatik I und II im Rahmen der Diplomvorprüfung wird schriftlich durchgeführt und findet jedes Semester statt. ⁷Sie dauert zwei Stunden. ⁸Die Prüfungsarbeit wird unbeschadet des Abs. 1 Satz 2 von einem Prüfer korrigiert.

(3) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende der Informatik nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer zugelassen werden. ²Das gilt nicht bei einem bei der Anmeldung zur Prüfung erfolgten Widerspruch und bei der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ³Die Termine öffentlicher Prüfungen werden von der Geschäftsstelle durch Anschlag bekanntgemacht.

(4) ¹Die Prüfung im gewählten Nebenfach im Rahmen der Diplom-Vorprüfung (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5) und im Rahmen der Diplomprüfung (vgl. § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4) ist grundsätzlich mündlich; Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. ²Kann aus fachspezifischen Gründen oder wegen der großen Zahl der Prüfungsteilnehmer eine mündliche Prüfung nicht durchgeführt werden, kann die Prüfung im Nebenfach auch in schriftlicher Form bei einer Bearbeitungszeit von

zwei Stunden abgehalten werden.³Die jeweils angewandte Form der Nebenfachprüfung sowie der Prüfungstermin im Falle einer schriftlichen Prüfung werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, dem die Prüfung zugerechnet wird, festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.

(5)¹Ist das gewählte Nebenfach Betriebswirtschaftslehre, besteht die Diplom-Vorprüfung in diesem Fach abweichend von Abs. 4 aus der studienbegleitenden Ablegung von insgesamt vier jeweils einstündigen Klausurarbeiten aus dem Gebiet „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“, mit denen vier der im folgenden aufgezählten Teilgebiete abzudecken sind:

1. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
2. Produktion und Organisation,
3. Unternehmensführung und Marketing,
4. Investition und Finanzierung,
5. Internes und externes Rechnungswesen.

²Die Diplomprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre besteht abweichend von Abs. 4 aus dem studienbegleitenden Erwerb von 12 Leistungspunkten in frei wählbaren Veranstaltungen über das Prüfungsfach „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ im Hauptstudium des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre, wobei sich der Erwerb der Leistungspunkte nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 410) in der jeweils geltenden Fassung (Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre) richtet.

(6)¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden.²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden.³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(7)¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 6 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(8)¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen.²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen.³Der Prüfungsausschuss

kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsamt bestimmten Arztes verlangen.“

11. Es wird folgender neuer § 10a eingefügt:

**„§ 10a
Antwort-Wahl-Verfahren in schriftlichen Prüfungen**

(1) ¹Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfung nach Abs. 2 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 1 bis 3 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(5) ¹Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁴Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

12. § 11 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In der Diplomprüfung kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Ausschluss von der weiteren Prüfung ausgesprochen werden.“

13. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

14. Es wird folgender neuer § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem
Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder ob ein anderes Prüfungsverfahren schwebt;“

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 4 Satz 1“ durch „§ 10 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Universität München“ durch die Wörter „Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.

- b) Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Diplom-Vorprüfung in demselben Studiengang oder die Diplomprüfung im Studiengang Informatik endgültig nicht bestanden wurde, oder“

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 3“ durch „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 10 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Verweis auf „Absatz 4 Nrn. 2 bis 4“ durch „Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Prüfungsausschuß für Diplom-Kaufleute, Diplom-Volkswirte und Diplom-Handelslehrer“ durch die Wörter „Prüfungsamt (ISC)“ ersetzt.

18. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 9 Abs. 4“ durch „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Verweis auf „§ 9 Abs. 4 Satz 2“ durch „§ 9 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

19. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ das Wort „(Regeltermin)“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird der Verweis auf „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3“ durch „§ 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 4 Satz 2“ durch „§ 10 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

d) In Satz 5 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

20. In § 20 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Universität München“ durch die Wörter

„Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.

21. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 10 Abs. 3 und 4 Satz 2“ durch „§ 10 Abs. 4 und 5 Satz 2“ ersetzt.

22. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Arbeit ist von dem Prüfer, der sie ausgegeben hat, zu beurteilen. ²Bewertet der Prüfer die Diplomarbeit schlechter als mit der „Note 4 (ausreichend)“ bewertet werden, so muss sie von einem zweiten, vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellenden Prüfer beurteilt werden. ³Der Prüfer oder mindestens einer der beiden Prüfer muss Prüfungsberechtigter gemäß § 8 Abs. 2 sein; im Übrigen ist die Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. ⁴Bei nicht übereinstimmender Benotung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beiziehung von Aufgabensteller und zweitem Gutachter über die endgültige Bewertung.“

23. In § 28 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Siegel des Prüfungsausschusses“ durch die Wörter „Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München“ ersetzt.

24. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Diplom wird von dem Dekan der Fakultät für Mathematik, Informatik und Statistik und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.“

25. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 31. Juli 2007 und aufgrund des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 8. August 2007, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/25 063, sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Oktober 2007, Nr. IA3-H/685/07.

München, den 8. Oktober 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Oktober 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 8. Oktober 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Oktober 2007.